

FMA-Wegleitung 2018/6

Wegleitung über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einem E-Geld Institut

Referenz:	FMA-WL 2018/6
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Beabsichtigte direkte und indirekte Erwerber von qualifizierten Beteiligungen an E-Geld-Instituten gem. E-Geldgesetz• E-Geld-Institute, die Kenntnis von einem beabsichtigten Erwerb, einer Veräusserung oder Erhöhung oder Verringerung einer direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligung erhalten
Erlass:	13. März 2018
Inkraftsetzung:	13. März 2018
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011

1. Allgemeines

Gemäss Art. 9 Abs. 1 EGG finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG), insbesondere Art. 58 ff Anwendung.

Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb und jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem E-Geld-Institut ist der FMA von der oder den am Erwerb oder der Veräusserung interessierten Erwerbern schriftlich anzuzeigen. Ebenso schriftlich anzuzeigen ist jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten des E-Geld-Institutes erreicht, über- oder unterschritten werden oder das E-Geld-Institut Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) anzuwenden (Art. 58 Abs. 1 BankG).

Ein beabsichtigter Erwerb oder eine beabsichtigte Erhöhung einer Beteiligung, die 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Zielunternehmens nicht erreichen, ist der FMA ebenfalls vorab zu melden, damit diese aufsichtsrechtlich beurteilen kann, ob eine solche Beteiligung den interessierten Erwerber dazu befähigen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensführung des Zielunternehmens auszuüben, unabhängig davon, ob dieser Einfluss wirklich ausgeübt wird oder nicht. Um zu beurteilen, ob ein erheblicher Einfluss ausgeübt werden kann, berücksichtigt die FMA mehrere Faktoren, einschliesslich der Anteilseignerstruktur des Zielunternehmens und des gegenwärtigen Grades der Beteiligung des interessierten Erwerbers an der Unternehmensführung des Zielunternehmens.

2. Verfahren und einzureichende Unterlagen

Zum Verfahren sowie die für die Prüfung einzureichenden Unterlagen wird auf die analog anzuwendende [FMA-Mitteilung 2017/20](#) verwiesen.

Die FMA stellt für die Prüfung Checklisten zur Verfügung. Die Verwendung der Checklisten ist verpflichtend, wobei jeweils eine eigene Checkliste pro direkt oder indirekt qualifiziert beteiligter natürlicher oder juristischer Person zu verwenden ist.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt per 13. März 2018 in Kraft.

4. Änderungsverzeichnis

Die Änderungen wurden aufgrund der Neukonzeption des BankG vorgenommen.